



# ERINNERUNG

## Betrifft alle Piloten mit

- **Nationalen Lizenzen Segelflug und Ballon**
- **Based-on Lizenzen Segelflug und Ballon**
- **RPPL-Lizenzen (A) und (H)**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die oben erwähnten Lizenzen bis spätestens zu folgenden Daten in EASA Lizenzen umgewandelt werden müssen:

Nationale Lizenzen Segelflug und Ballon	08.04.2018
Based-on Lizenzen Segelflug und Ballon	08.04.2018
RPPL-Lizenzen (A) und (H)	08.04.2018

Nicht gewandelte Lizenzen sind nach dem entsprechenden Datum nicht mehr gültig. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz bzw. der Berechtigungen wird deshalb eingeschränkt.

Träger von RPPL-Lizenzen (A) und (H) sowie von nationalen Segelflugglizenzen ohne Radiotelefonie-Eintrag haben bis spätestens am 07.04.2018 die Radiotelefonieberechtigung zu erwerben, ansonsten die Lizenzen nicht in Part.FCL Lizenzen gewandelt werden können.

**Aufgrund der Bestimmungen der EU Verordnung 923/2012, Abschnitt 6, SERA.6001 Bst d) sind Träger von RPPL-Lizenzen (A) und (H) sowie von nationalen Segelflugglizenzen ohne Radiotelefonie-Eintrag ab 08.04.2016 nicht mehr berechtigt, in Lufträume der Klasse C und D einzufliegen. Aufgrund von Part.FCL.055 (a) müssen zudem auch Träger von RPPL-Lizenzen (A) und (H) für die Kommunikation mit den Diensten der Flugsicherung zusätzlich über einen gültigen Sprachnachweis (Language Proficiency) verfügen.**

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Flugpersonal  
Lizenzenadministration  
3003 Bern